



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Änderung des ÖPNVG NRW - Anreize für Fahrzeuge</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>O/IX/2017/0326</b>	<b>09.06.2017</b>	<b>14</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.06.2017	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	29.06.2017	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	05.07.2017	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat sowie der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt das in dieser Beschlussvorlage dargestellte Vorgehen bzgl. der Regelungen zu Schaffung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die vorliegende „Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ (Anlage) mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Im Rahmen der Revision des ÖPNVG NRW vom 15. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber eine Regelung bzgl. der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aufgenommen, wonach mindestens 30% der ÖPNV-Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Gesetzesbegründung ergänzt hierzu, dass die Aufgabenträger die konkrete Ausgestaltung der Anreize innerhalb des europarechtlichen Rahmens selbst regeln können. Dabei können investive Förderungen von einzusetzenden Fahrzeugen sowie Regelungen der Anforderungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Betracht kommen.

Im VRR ist politisch eine aufgabenträgerscharfe Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gewollt. Eine investive Fahrzeugförderung im Sinne der alten Landesregelung wäre unter diesen Vorzeichen nur mit erheblichem Aufwand möglich und damit unattraktiv.

Daher wird vorgeschlagen, von der o. g. Öffnung des ÖPNVG NRW Gebrauch zu machen, und die Mittel im Rahmen des europarechtlichen Rahmens für den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zweck zu verwenden.

Das VRR-Finanzierungssystem basiert auf Bestandsbetrauungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die Festlegungen zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger beinhalten. In diesem Zusammenhang können die Aufgabenträger zur Erfüllung der gesetzlichen Regelungen des ÖPNVG NRW im Rahmen des lokalen Anhörungsgesprächs weitere Konkretisierungen der Fahrzeugflotte bzw. des Einsatzes neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge festlegen. Weiterhin legt der Aufgabenträger fest, ob die Mittel investiv oder ergebniswirksam/konsumtiv zu verwenden sind.

Die Verteilung der Mittel der ÖPNV-Pauschale erfolgt anhand der jährlichen Plan-Verkehrsleistung. Auf eine Korrektur der Verteilung anhand der Ist-Verkehrsleistung soll (für alle Mittel der ÖPNV-Pauschale) verzichtet werden, da kaum Veränderungen zu erwarten sind und eine Veränderung der Höhe der Mittel bei der investiven Verwendung zu erheblichen Problemen führen würde.

Die operative Abwicklung der zweckgebundenen Mittel erfolgt dann in Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der VRR-Finanzierung (z. B. Antragstellung, Bescheiderstellung und Verwendungsnachweis).

Die Verkehrsunternehmen, die die Vorgaben des ÖPNVG NRW erfüllen und nicht am VRR-Finanzierungssystem teilnehmen, werden im Rahmen der vorliegenden „Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ in eine gleichwertige Systematik eingebunden.

Die für konzessionierte Verkehrsunternehmen tätigen Auftragsunternehmer werden durch eine Regelung in den o. g. lokalen Anhörungsgesprächen in das Verfahren eingebunden.

Anlage